

So kann durchaus bei einem Schaden von 55 oder 60 Mark noch eine Verfehlung vorliegen. Wird die 50-Mark-Grenze jedoch wesentlich überschritten, dann handelt es sich um ein Vergehen. Andererseits kann es sich auch bei Schäden, die wesentlich unter 50 Mark liegen, schon um ein Vergehen handeln, wenn andere Merkmale für die Geringfügigkeit fehlen, z. B. bei einem erheblichen Verschulden, bei hoher Intensität der Handlung oder mehrfacher oder gemeinschaftlicher Tatausführung, die jeweils einen nur geringen Schaden verursachen.²⁶

Auch das Kriterium der *Erstmaligkeit* der Tat sollte keine schematische Anwendung finden. So kann z. B. bei zwei Handlungen, die nur einen geringen Wert zum Gegenstand haben, durchaus noch eine Verfehlung vorliegen.

Der Verfehlungstatbestand des Hausfriedensbruches (§ 134 Abs. 1 StGB) umfaßt nur das Eindringen oder unbefugte Verweilen in Wohnungen, Räumen oder umschlossenen Grundstücken der Bürger. Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln ist daher keine Verfehlung. Er wurde als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet (§ 6 OWVO).

Diese unterschiedliche Regelung beruht auf der Tatsache, daß es sich bei der Unverletzlichkeit der Wohnung um ein verfassungsmäßiges Grundrecht handelt und selbst dessen geringfügige Verletzung nicht den Charakter einer Ordnungswidrigkeit trägt. Der Verfehlungstatbestand grenzt sich zum strafrechtlich relevanten Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 2 StGB) ab. Letzterer liegt nur unter erschwerenden Umständen (Anwendung von oder Drohung mit Gewalt oder mehrfache Begehung) vor.

Beleidigung und Verleumdung (§§ 137, 138 und § 139 Abs. 1 StGB) sind — neben den Eigentumsverfehlungen — die häufigsten Fälle von Verfehlungen. Auf dem Gebiet dieser Rechtsverletzungen gibt es weit zurückreichende Traditionen einer geordneten und überwiegend nicht gerichtlichen Verfolgung (Schiedsman, Privatklage, Schiedskommissionen). Die Erfahrungen lehren, daß es auch bei diesen Handlungen möglich ist, sie mit außerstrafrechtlichen Mitteln erfolgreich zu bekämpfen. Die Beleidigung und Verleumdung ist in der Mehrzahl der Fälle eine Verfehlung. Nur wenn die Tat ihren Gesamtumständen nach eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt (§ 139 Abs. 2 StGB), liegt — und zwar stets — ein Vergehen vor.

Wird eine Beleidigung oder Verleumdung wegen der Zugehörigkeit des Geschädigten zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse begangen, so liegt keine Verfehlung, sondern immer ein Vergehen (§ 140 StGB) vor.

4.2.3. *Die Verantwortlichkeit für Verfehlungen*

Dem spezifischen Wesen der Verfehlungen entspricht auch der Charakter der Verantwortlichkeit für diese Rechtsverletzungen. Mit ihr soll das Verhalten des

²⁶ Vgl. „Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25.3.1970“, *Neue Justiz*, 9/1970, Beilage 1, Abschn.4.1.2.; „Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 9.5.1972“, *Neue Justiz*, 8/1973, S.244; „BG Halle, Urteil vom 1.11.1968“, *Neue Justiz*, 10/1969, S.315ff.